

Individual German NCND Agreement
Nichtumgehungs- und Quellenschutzvereinbarung

VEREINBARUNG

ÜBER EINEN QUELLEN- UND KUNDENSCHUTZ

in *sinngemäßer Anlehnung* an das **NCND** ICC-Abkommen von Paris, vom 28.1.1997,
(NON-CIRCUMVENTION AND NON-DISCLOSURE AGREEMENT) No. 460/434. Rev 2

Präambel

Dieser Vertrag, zwischen den unterzeichnenden Parteien am rechtswirksam geschlossen, bindet die unterzeichnenden Parteien, und ihre hiervon betroffenen Geschäfts- und Handelspartner, Teilhaber, Arbeitgeber, Angestellte, Mitarbeiter, Teilnehmer, Tochtergesellschaften, Firmen, Partner-Kandidaten, Repräsentanten, Nachfolger und Klienten unwiderruflich an alle im nachfolgenden Text aufgeführten Vertragsbestandteile. Sämtliche hier Genannten werden im Folgenden zusammengefasst als die „Parteien“ bezeichnet. Die Parteien erklären gemeinsam, einzeln, wechsel- und gegenseitig und ausdrücklich, den nachfolgenden Bedingungen zuzustimmen. Zugleich verpflichten sie sich, diese Vereinbarungen in allen sie betreffenden Dokumenten und weiteren Verträgen von Zeit zu Zeit zu ergänzen bzw. anzupassen.

§1

Die Bedingungen dieser Vereinbarung gelten für jeden schriftlichen und mündlichen Informationsaustausch, inbegriffen sämtliche betreffende Finanzinformationen, Personen- und Körperschaftsnamen und Verträge, die von den „Parteien“ vorgesehen oder geschlossen wurden, und jegliche weiteren Verträge sowie Hinzufügungen, Erneuerungen, Ausnahmeregelungen, Übernahmeregelungen, Änderungen, Neuverhandlungen oder neue Vereinbarungen – im Folgenden generell als „Projekt“ bzw. „Transaktion“ bezeichnet – für den Erwerb, Verkauf, Makler- oder Vermittlungsgeschäfte aller Waren und sonstiger Produkte, Materialien oder Werte, Investments, Real Estates und Dienstleistungen.

§2

Folgendes gilt deshalb als vereinbart:

Die „Parteien“, anerkennen und bestätigen hiermit unwiderruflich, dass sie vertraglich/gesetzlich gebunden sein wollen und garantieren sich gegenseitig, dass sie weder direkt noch indirekt ihre beiderseitigen Interessen bzw. das Interesse oder die Beziehung zwischen den „Parteien“ und Produzenten, Verkäufern, Kunden, Vermittlern, Händlern, Verteilern, Aufteilern, Speditionen, Geldinstituten, Technologieinhabern oder Produzenten behindern, umgehen oder zu umgehen versuchen, verhindern, übergehen oder beenden, oder vereinbarte oder noch zu vereinbarende Gebühren, Kommissionen sowie die Fortsetzung des vorher festgesetzten Verhältnisses ändern, erhöhen, direkt vermeiden oder indirekte Zahlungen vornehmen, oder sich einmischen in nichtvertragliche Beziehungen mit Unternehmern, Rechtsanwälten, in bereits angebahnte Kauf- oder Verkaufs-Verhandlungen, oder zu Firmen, Produzenten, Technologieinhabern, Partnerschaften, oder Individuen, die von einer der „Parteien“ gegenüber einem anderen eingebracht und vorgestellt wurden im Zusammenhang mit laufenden oder zukünftigen „Transaktionen“ oder „Projekten“.

§3

Außerdem stimmen die Parteien unwiderruflich dem zu, dass sie nicht direkt oder indirekt gegenüber jedweder dritten Partei etwas weitergeben oder vertrauliche Informationen mitteilen, die von einer der Parteien für eine andere Partei bereitgestellt oder anderweitig erworben wurden, insbesondere Verträge, Bedingungen, Produkt-Informationen oder

Herstellungsverfahren, Preise, Gebühren, Finanzierung, Anteile, Verkäufer, Produzenten, Kunden, kreditgebende Stellen, Geldnehmer, Vermittler, Aufteiler, Produzenten, Technologieinhaber oder ihre Repräsentanten, sowie konkrete einzelne Namen und/oder Adressen, Grundregeln, Telex/ Fax/ E-Mail, Telefon-Nummern, Referenzen, Produkt- oder Technologieinformationen und/oder alle weiteren Informationen dürfen ohne vorherige Absprache nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Seite weitergegeben werden.

§4

Diese Vereinbarung gilt für eine Mindestdauer von drei (3) Jahren, ab Unterzeichnung und für zwei (2) Jahre nach Abschluss der jeweils letzten Transaktion oder letzten Informationsaustauschs mit zwei (2) zusätzlichen Jahren, mit automatischer Verlängerung/Erneuerung nach Beendigung jeder Transaktion oder jeden Informationsaustausches, und danach am Ende der Verlängerungsperiode, ohne die Notwendigkeit einer Mitteilung außer wenn gegenseitig vereinbart wird, dass der Vertrag schriftlich von allen „Parteien“ gekündigt wird. Diese Kündigung kann nur zum Ende einer Verlängerungsperiode schriftlich erfolgen und muss demgemäß durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.

§5

Rechtsbehelfe für den Fall eines Vertragsbruchs der oben genannten Vereinbarungen werden durch die Gesetze der EU geregelt. Wenn ein gütlicher Vergleich nicht erzielt wird und/oder eine Schlichtung mittels einer dritten Person oder Institution nicht erreicht werden kann, ist jede Partei, die von dem erklärten Vertrags-Bruch betroffen ist, für ihre eigenen Anwalts- und Gerichtskosten verantwortlich, bis eine Regelung oder ein Urteil vorliegt. Soweit eine Verurteilung der vertragsbrüchigen Partei erfolgt, hat diese der geschädigten Partei alle Anwalts- und Gerichtskosten zu erstatten und soll sich irgendwelchen Anordnungen im Urteil nicht widersetzen.

§6

Sämtliche Kommissions-, Gebühren-, Ausgleichs- oder Vergütungszahlungen, die als Teil einer „Transaktion“, die jegliche „Partei/en“ in diesen Vertrag einbezieht, gezahlt werden müssen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit den „Partei/en“ und sind zu zahlen, wenn entsprechende Verträge unterzeichnet sind oder entsprechende zahlungsverpflichtende Gelder zwischen Verkäufer- und Käuferseite geflossen sind, es sei denn, dass hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden. Die Parteien erklären sich hiermit unwiderruflich und unbedingt damit einverstanden, alle solche Zahlungs- oder Vergütungs-Vereinbarungen, die als Teil einer Kommission, Transaktion geschlossen wurden, zu beachten und zu respektieren, und zwar auch dann, wenn die Partei an gesonderten Kosten oder Honorarvergütungen selbst nicht voll beteiligt war bzw. in diese miteinbezogen ist.

§7

Zum Beweis des vorstehend Vereinbarten, haben die Parteien diese Übereinkunft in gegenseitigem Einvernehmen und unter dem angegebenen Datum ausgefertigt und ausgehändigt. Alle Faxe und elektronische PDF-Dokumente gelten als Originale, sind rechtmäßig und rechtsverbindlich. Jeder Repräsentant anerkennt durch Unterzeichnung, von der betreffenden Firma ordnungsgemäß und gültig bevollmächtigt und autorisiert zu sein, diesen Vertrag mit Verpflichtung des Unternehmens/der Gesellschaft abzuschließen.

§8

Verletzt ein Vertragspartner Pflichten nach den vorstehenden Regelungen, hat er dem anderen Vertragspartner für jeden Pflichtverstoß unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe der entgangenen Gewinne sofort zu zahlen.

Der Gläubiger der Vertragsstrafe hat die Höhe der Strafe nach der Höhe der entgangenen Gewinne zu beziffern. Die fällige Mindest-Vertragsstrafe pro Verstoß beträgt zehn Tausend Euro (10.000 Euro). Die festgesetzte Vertragsstrafe kann jederzeit durch ein zuständiges Gericht überprüft werden.

§9

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so sind diese Bestimmungen dergestalt zu ersetzen, wie es dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Falls dieser Vertrag unter einer oder mehreren Lücken leiden sollten, sind diese so zu schließen, wie es dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Eine oder mehrere Lücken oder einer oder mehrere rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes nicht, dieser bleibt als Ganzes hinsichtlich der unbeanstandet gebliebenen Anteile in Kraft.

§10

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Heidelberg.

Jede Seite dieser Vereinbarung ist handschriftlich zu unterzeichnen.

Mit der Unterschrift bestätigt der Partner ausdrücklich seine Anerkenntnis dieser Vereinbarung	
Ort, Datum:	
Name, Vorname, Funktion Firma, Anschrift	
Rechtlich verbindliche Unterschrift In Vollmacht und Firmenstempel	

Bestätigung der MEDPH	
Ort, Datum	
Name, Vorname, Funktion: Firma, Anschrift	
Rechtlich verbindliche Unterschrift In Vollmacht und Firmenstempel	

*** Bitte ausdrucken, ausfüllen, unterzeichnen und abstempeln, einscannen und mit der Kopie des Reisepasses oder Personalausweises an die info@medph.de einschicken.

PASSKOPIE